

Verkündet am 12.06.2014

Kühlem, Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Landgericht Köln

### **IM NAMEN DES VOLKES**

#### **Teilurteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Reininghaus, Schanzenstraße 31,

51063 Köln-

gegen

Beklagte,

- Prozessbevolímächtigter:

wegen: Urheberrechtsverletzung

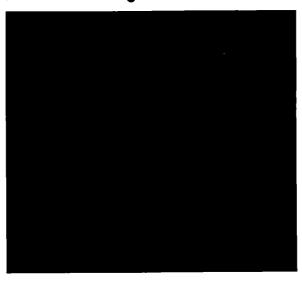
hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 13. März 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Koepsel, die Richterin am Landgericht Hübeler-Brakat und den Richter Dr. Lerach

für Recht erkannt:

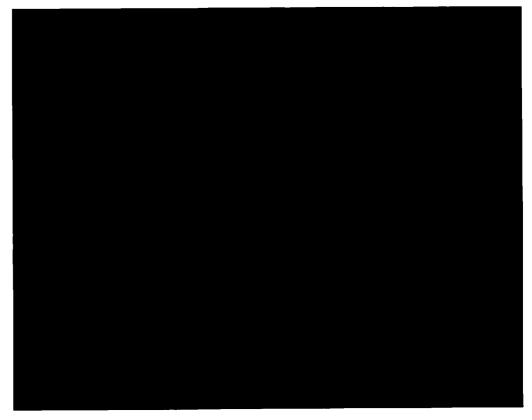
Die Beklagte wird verurteilt,

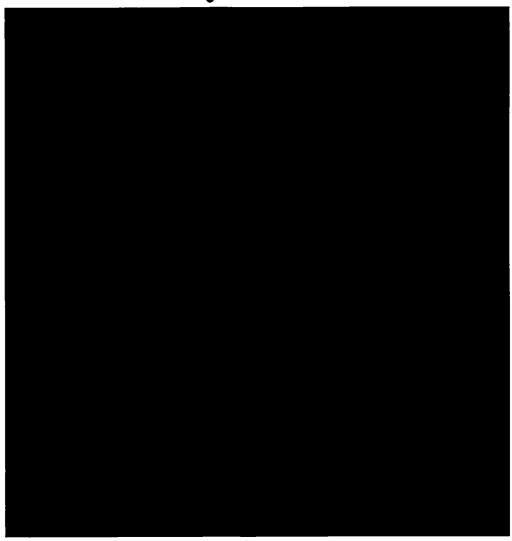
1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

a) das nachstehend abgebildete Foto der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und/oder für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen:



b) die nachstehend aufgeführten Texte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und/oder diese für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen:





- 2. die im Besitz der Beklagten befindlichen Vervielfältigungsstücke des im obigen Tenor zu 1 a) aufgeführten Fotos sowie der im Antrag zu 1 b) aufgeführten Texte, sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form, zu vernichten.
- 3. der Klägerin Auskunft zu erteilen über Art und Umfang der Vervielfältigungshandlungen sowie der öffentliche Zugänglichmachung bezüglich des im obigen Tenor zu 1 a) wiedergegebenen Fotos und der im obigen Tenor zu 1 b) aufgeführten Texte, sowie Auskunft zu erteilen über die Herkunft des Fotos und der Texte.
- 4. an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 805,20 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18. November 2013 zu zahlen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs in Höhe von 5000,00 EUR, betreffend den Vernichtungsanspruch in Höhe von 2000,00 EUR, hinsichtlich des Auskunftsanspruchs in Höhe von 500,00 EUR, im Übrigen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

#### TATBESTAND:

Die Parteien sind Wettbewerber auf dem Markt für Leiten Le

Bis Mitte Dezember 2012 gab es auf der Grundlage des Dienstleistungsvertrages vom 17. Juni 2010 (Anlage B3, Bl. 70 der Akte) und des Darlehensvertrages vom 1. April 2010 (Anlage B4, Bl. 71 der Akte), wobei diese Verträge zwischen der Beklagten einerseits und dem Geschäftsführer der Klägerin sowie dessen damaligen Unternehmen, der über deren Vermögen am 7. Oktober 2013 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist (Anlage B2, Bl. 69 der Akte), andererseits geschlossen worden waren, eine Zusammenarbeit.

Die Beklagte verwendete die streitgegenständlichen Werbetexte und auch das Foto bereits vor Dezember 2012. Am 25. September 2013 waren sowohl das streitgegenständliche Lichtbild als auch die streitgegenständlichen Texte auf der Homepage der Beklagten sowie in der über die Homepage aufrufbaren Produktbroschüre online.

Die Klägerin behauptet, seit ihrer Gründung am verwende sie auf ihrer Internetpräsenz das im Antrag zu 1a) wiedergegebene Foto auf einer Unterseite. Sie sei Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an diesem Foto, welche sie von dem Urheber des Fotos, ihrem Geschäftsführer, durch Lizenzvertrag vom 17. April 2013 übertragen erhalten habe. Diesen Lizenzvertrag legt sie als Anlage K 2 (Bl. 14

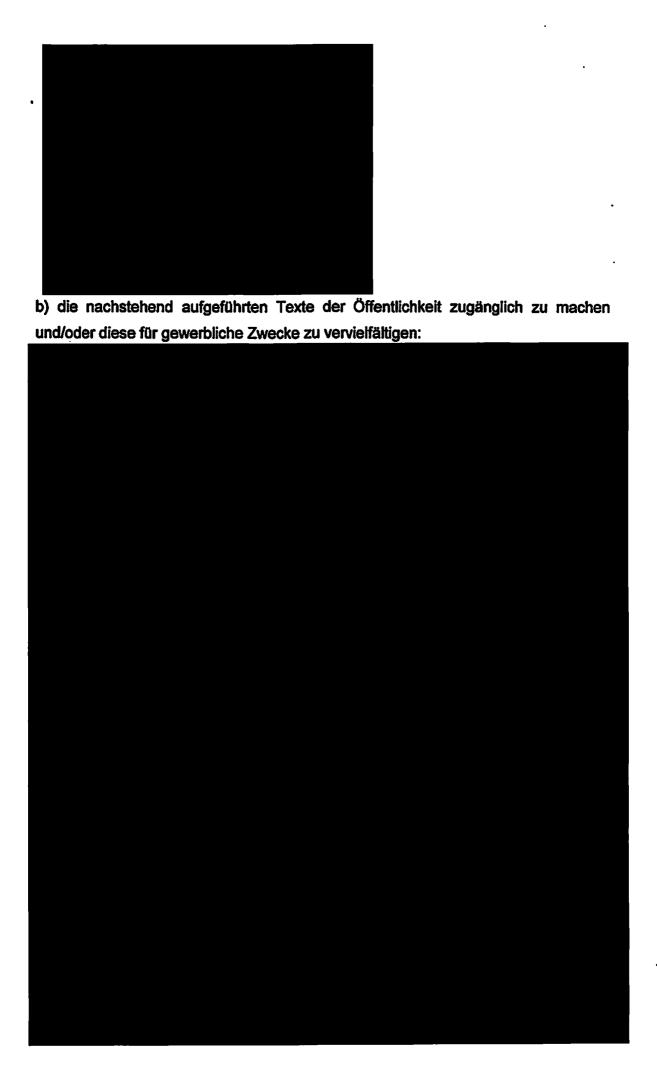
der Akte) vor. Ferner sei sie Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte an den streitgegenständlichen Texten. Auch dazu legt sie einen schriftlichen Lizenzvertrag vom 17. April 2013 (Anlage K 11, Bl. 37 ff. der Akte) vor. Ferner legt die Klägerin als Anlage K 15 (Hülle Bl. 120 der Akte) eine CD-ROM vor, auf der sich neben dem streitgegenständlichen Lichtbild eine Reihe weiterer Lichtbilder und auch die streitgegenständlichen Texte befinden.

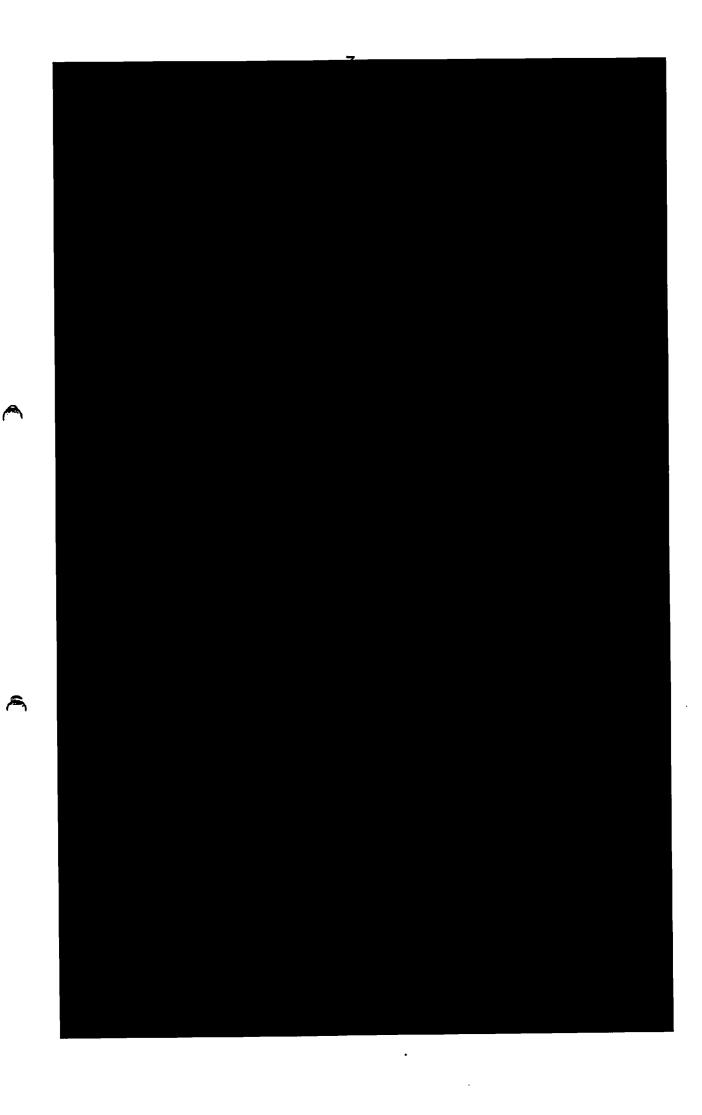
Sie behauptet ferner, dass sie der Beklagten niemals Nutzungsrechte für die Nutzung des Fotos oder der Texte eingeräumt habe. Von der Nutzung des Fotos und der Texte habe die Klägerin erst im Zuge der Messe ISH in Frankfurt Anfang März 2013 durch den Werbeflyer der Beklagten Kenntnis erlangt. Eine Nutzung vor Dezember 2012 im Internet habe es nicht gegeben, zumal die Domain erst Anfang Februar 2013 registriert worden sei.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass es sich bei den von ihr verwendeten Texten um urheberrechtlich geschützte Texte handele. Dazu verweist sie zunächst auf das Urteil des EuGH vom 16. Juli 2009 - C-5/08 - Infopaq. Denn bei den Texten handele es nicht um reine Aufzählungen von Tatsachen, Material Bedienungsanleitungen, welche durch Zweckmäßigkeit oder sachliche Erfordernisse vorgegeben seien. Vielmehr habe der Geschäftsführer der Klägerin durch die Auswahl und Anordnuna verschiedenster Formulierungen kreative ausformulierte kombinierte Produkt- und Leistungsbeschreibungen geschaffen. Diese, den Kunden besonders ansprechenden Kombinationen seien dazu geeignet, die Produkte und Leistungen der Klägerin von ihren Wettbewerbern abzuheben. Zudem seien durch die individuellen Formulierungen und die Nutzung einer Vielzahl relevanter Suchbegriffe für die verschiedenen Waren und Dienstleistungen der Klägerin die Texte auch für Internet-Suchmaschinen durch den Geschäftsführer der Klägerin optimiert worden.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

- 1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,
- a) das nachstehend abgebildete Foto der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und/oder für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen:



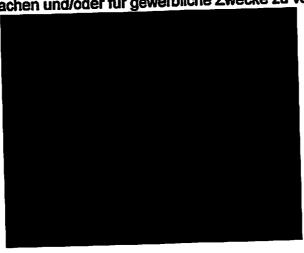


- 3. der Klägerin Auskunft zu erteilen über Art und Umfang der Vervielfältigungshandlungen sowie der öffentliche Zugänglichmachung bezüglich des im Antrag 1 a) wiedergegebenen Fotos und dem Antrag 1 b) im einzelnen aufgeführten Texte, sowie Auskunft zu erteilen über die Herkunft des Fotos und der Texte.
  - 4. an die Klägerin Schadensersatz in einer nach Erteilung der Auskunft noch zu bestimmenden Höhe nebst 5 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
  - 5. an die Klägerin außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 805,20 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

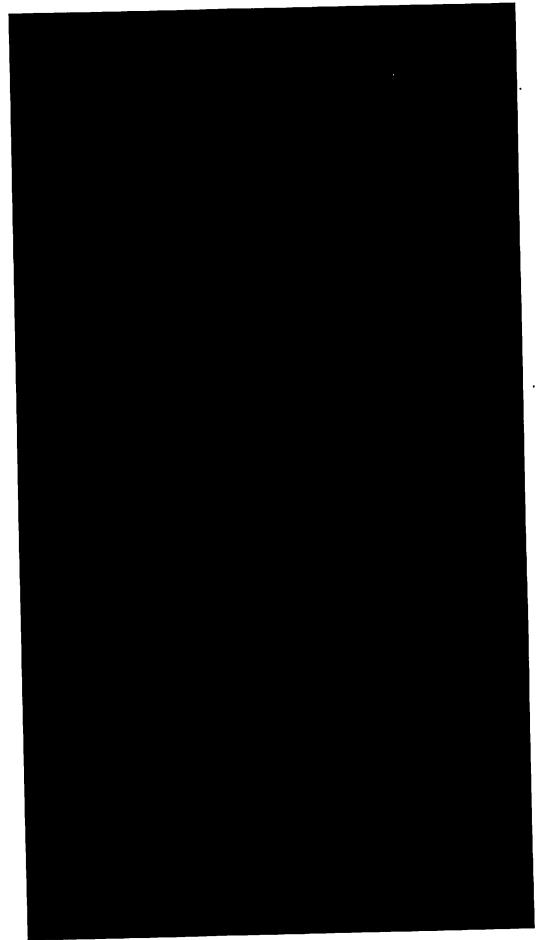
Mit Zustimmung der Beklagten hat sie die Klage teitweise im Hinblick auf den Antrag zu 1 b) mit Ausnahme der Texte unter 1 b) ee) zurückgenommen und bereits in der mündlichen Verhandlung – insoweit nicht ausdrücklich protokolliert – angekündigt, in den Unterlassungsantrag zu 1 b) den von der Beklagten tatsächlich verwendeten Text aufzunehmen, der gegenüber dem von der Klägerin verwendeten Text kleine sprachliche Abweichungen enthält; dem hat die Beklagte nicht widersprochen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

- 1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,
- a) das nachstehend abgebildete Foto der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und/oder für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen:



b) die nachstehend aufgeführten Texte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und/oder diese für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen:



Â

- die im Besitz der Beklagten befindlichen Exemplare des im Antrag zu
  aufgeführten Fotos sowie im Antrag zu 1b) aufgeführten Texte,
  sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form, zu vernichten;
- 3. der Klägerin Auskunft zu erteilen über Art und Umfang der Vervielfältigungshandlungen sowie der öffentliche Zugänglichmachung bezüglich des im obigen Tenor zu 1 a) wiedergegebenen Fotos und der im obigen Tenor zu 1 b) aufgeführten Texte, sowie Auskunft zu erteilen über die Herkunft des Fotos und der Texte.
- 4. an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 805,20 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18. November 2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen die Nutzung auf der Internetseite der Klägerin seit April 2013. Sie bestreitet ferner mit Nichtwissen, dass Urheber des Fotos der Geschäftsführer der Klägerin sei. Die Aktivlegitimation der Klägerin bestreitet die Beklagte, da die von der Klägerin behauptete Lizenzeinräumung mangels bestrittener Urheberschaft des Geschäftsführers der Klägerin nicht nachgewiesen sei.

Ihren Internetauftritt unter habe sie unter dem 10. April 2013 "offline" geschaltet. Entsprechend den Vorgaben der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Frankfurt vom 15. März 2013 (vergleiche dazu Urteil vom 2. Mai 2013, Anlage B1, Bl. 65 ff. der Akte) habe die Beklagte die Seite überarbeitet und sei am 2. Oktober 2013 mit einer komplett überarbeiteten Website, bei der die entsprechenden Bilder und Textpassagen neu ersetzt worden seien, wieder online gegangen. Ab dem 6. Mai 2013 sei die Website der Beklagten angepasst an die gerichtlichen Vorgaben des Landgerichts Frankfurt in veränderter Form online gewesen.

Anlässlich einer Besprechung am 4. Mai 2010 sei zwischen den Parteien die unwiderrufliche Freigabe zur Nutzung aller Werbemittel einschließlich der Dokumente

im Internet vereinbart worden, wobei anlässlich eines weiteren Gespräches am 28. August 2012, bei dem der Geschäftsführer der Klägerin, der Geschäftsführer der Beklagten und der Zeuge Hollenders anwesend gewesen seien, die Nutzung aller Werbemittel durch die Beklagte von Seiten des Geschäftsführers der Klägerin nochmals bestätigt worden sei. In dieser Besprechung sei darüber Einigkeit erzielt worden, dass die Beklagte von dem Geschäftsführer der Klägerin für das Produkt alle Dokumente, Bilder, Preislisten etc. zu uneingeschränkter Verwendung erhalte, um es in allen Medien zu bewerben. Dazu legt sie Besprechungsprotokolle vom 4. Mai 2010 sowie vom 28. August 2012 (Anlage B5, Bl. 103 der Akte) vor. Grundlage dieses Gesprächs am 28. August 2012 sei das Schreiben des klägerischen Geschäftsführers vom 3. Mai 2010 gewesen, in dem dieser sich unter Z. 7 bereit erklärt hatte, die "entsprechenden druckfähigen Vorlagen" an die Beklagte zu liefern. Dazu legt die Beklagte das - als solches unstreitige - Schreiben der vom 3. Mai 2010 (Anlage B6, Bl. 106 der Akte) vor. In der E-Mail des Geschäftsführers der Klägerin vom 5. Mai 2010 (Anlage B7, Bl. 111 der Akte) habe dieser dem Zeugen Hollenders unter anderem auch die Logos übersandt, damit die Beklagte diese in ihrer Werbung sowie verwenden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze und die von den Parteien vorgelegten Unterlagen und Schriftstücke Bezug genommen.

# ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist teilweise begründet, teilweise unbegründet und im Übrigen im Hinblick auf das Stufenverhältnis des klägerischen Begehrens noch nicht zur Entscheidung reif.

#### Im Einzelnen:

1. Die Klägerin hat Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung des öffentlichen Zugänglichmachens und Vervielfältigens sowohl des streitgegenständlichen

Lichtbildes als auch des (nunmehr nur noch) streitgegenständlichen Textes gemäß \* §§ 97 Abs. 1, 16 Abs. 1, 19a UrhG.

a) Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Klägerin hat durch Vorlage der schriftlichen Lizenzverträge sowohl hinsichtlich des Fotos als auch hinsichtlich der Texte schriftlich belegt, dass sie mit ihrem Geschäftsführer Lizenzvereinbarungen geschlossen hat, mit dem sie ausschließliche Nutzungsrechte an dem Lichtbild und den Texten erworben hat. Die Übertragung der ausschließlichen Nutzungsrechte stellt die Beklagte als solches auch nicht infrage. Vielmehr bestreitet sie die Aktivlegitimation der Klägerin (nur) im Hinblick auf die von ihr bestrittene Urheberschaft des Geschäftsführers der Klägerin. Damit kann sie jedoch nicht gehört werden.

Die Klägerin hat zum Beleg der Urheberschaft ihres Geschäftsführers auf der als Anlage K 15 vorgelegten CD-ROM umfangreiches Material vorgelegt. Darunter befindet sich zunächst insbesondere das von der Klägerin im Schriftsatz vom 31. März 2014 erläuterte Bildmaterial. Es ist eindeutig zu erkennen, dass es sich hier um das streitgegenständliche Lichtbild noch unbearbeitet, aber in deutlich höherer Auflösung handelt. Auch das bearbeitete, von der Klägerin und auch von der Beklagten tatsächlich auf der jeweiligen Internetpräsenz verwendete Lichtbild ist auf der CD-ROM abgelegt. Ferner befinden sich die Texte auf der CD-ROM, aus denen die streitgegenständlichen Texte weiter entwickelt wurden.

Ä

Da regelmäßig nur der Fotograf im Besitz der hochauflösenden Bilddateien ist, stellt die Vorlage dieser Dateien ein wesentliches Indiz für die Urheberschaft des Geschäftsführers der Klägerin an dem Lichtbild dar. Gleiches gilt für die (abgewandelten) Texte. Um die Indizwirkung zu entkräften, hätte die Beklagte über eine Erklärung mit Nichtwissen hinaus nähere Anhaltspunkte aufzeigen müssen, aus denen sich im Streitfall Zweifel ergeben. Bei seinen tatsächlichen Feststellungen hat das Gericht auch ohne förmliche Beweisaufnahme unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen nach freier Überzeugung zu entscheiden, welchen vorgetragenen Sachverhalt es als wahr oder nicht wahr erachtet (§ 286 ZPO). Substantiierten, schriftlich oder bildlich belegten Darstellungen wie etwa den vorliegenden Bild- und Textdateien kommt dabei eine beträchtliche Indizwirkung zu. Solche Materialien sind nicht allein deshalb, weil sie klägerseits vorgelegt werden, als manipuliert anzusehen. Erklärt sich die Beklagtenseite zu Ermittlungsvorgängen zulässigerweise mit Nichtwissen (§ 138 Abs. 4 ZPO), kann und muss das Gericht frei

würdigen, inwieweit es die Darstellung der Klägerseite für plausibel hält, und muss nicht ohne stichhaltigen Grund ergänzende Beweise verlangen und erheben, insbesondere Zeugen vernehmen und Sachverständige beauftragen (zu den Anforderungen an die Substantiierung des Bestreitens siehe beispielsweise: OLG Köln, Urteil vom 20. Dezember 2013 – 6 U 205/12; Urteil vom 14. März 2014 – 6 U 109/13).

In Anwendung dieser Grundsätze geht die Kammer nach dem gesamten Vorbringen der Parteien davon aus, dass der Geschäftsführer der Klägerin Ersteller des Lichtbildes und der Texte, die vorliegend im Streit stehen, ist. Dies gilt wie dargelegt im Hinblick auf die von der Klägerin vorgelegten Dateien und darüber hinaus maßgeblich auch deshalb, weil die Beklagte nicht behauptet, das Lichtbild oder die Texte aus einer anderen Quelle bezogen zu haben. Vielmehr beruft sie sich im Gegensatz zu dem Bestreiten Urheberschaft des Geschäftsführers der Kläger für ihre eigene Berechtigung zur Nutzung der Werke darauf, ihr seien von dem Geschäftsführer der Klägerin Nutzungsrechte an sämtlichen Werbematerialien für und damit auch an dem Foto und den Texten eingeräumt das Produkt worden. Diesen Widerspruch hat die Beklagte nicht aufgelöst. Hinzu kommt, dass die Beklagte sich ausdrücklich nicht mit den von der Klägerin auf der als Anlage K 15 eingereichten CD-ROM auseinandergesetzt und sich schon geweigert hat, diese überhaupt einzusehen. Damit hat sie sich noch nicht einmal mit den zahlreichen Indizien der Klägerin auseinandergesetzt. Ihre Behauptung, die CD-ROM sei nicht auf Viren geprüft, ist durch zum einen durch nichts belegt und zum anderen wäre es ihr ein leichtes gewesen, diese Virenprüfung selbst durchzuführen.

Nach allem spricht alles für die Urheberschaft des Geschäftsführers der Klägerin und die Berechtigung der Klägerin, so dass das Bestreiten der Urheberschaft des Geschäftsführers der Klägerin unerheblich ist.

<u>ب</u>

b) Die Beklagte ist passivlegitimiert. Unstreitig waren am 25. September 2013 sowohl das Foto als auch die Texte auf der Internetseite der Beklagten frei zugänglich. Auch wenn die Beklagte vorträgt, dass die Website ab dem 6. Mai 2013 "in veränderter Form online" gewesen sei, streitet sie gerade nicht ab, dass sie dennoch die streitgegenständlichen Texte und das Lichtbild genutzt hat. Dem entsprechenden Hinweis der Kammer in der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2014 ist die Beklagte auch nicht entgegengetreten.

c) Sowohl das Lichtbild als auch die (jetzt noch) streitgegenständlichen Texte sind urheberrechtlich geschützt.

Der Lichtbildschutz folgt aus § 72 UrhG.

Bei den Texten handelt es sich um ein Sprachwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG. Zwar ergibt sich dies nicht schon aus der Entscheidung des EuGH vom 16. Juli 2009 – C-5/08 – Infopaq. Denn in dieser Entscheidung hatte der EuGH sich zwar mit der Frage zu befassen, ob nach Art. 2 der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 EG auch Satzteile, im vorliegenden Fall 11 Worte, Urheberrechtsschutz im Sinne der Richtlinie genießen können. Der EuGH hatte jedoch keine konkrete Wortfolge zu beurteilen, sondern lediglich die abstrakte Frage zu prüfen, ob für eine solche Wortfolge überhaupt Urheberrechtsschutz in Betracht kommt. Diese hat er bejaht, aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies der Fall sein könne, "wenn ein solcher Auszug – was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist – einen Bestandteil des Werkes enthält, der als solcher die eigene geistige Schöpfung des Urhebers zum Ausdruck bringt.".

Für die Beurteilung, ob eine persönliche Schöpfung von individueller Ausdruckskraft vorliegt, ist bei Sprach- und Schriftwerken im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG i.V.m. § 2 Abs. 2 UrhG ist vielmehr maßgeblich auf den Inhalt abzustellen, wie dieser sich bei einer zusammenfassenden Beurteilung aller gestalterischen Elemente einem mit dieser Gestaltungsart einigermaßen vertrauten und aufgeschlossenen Verbraucher darstellt (vergleiche OLG Köln, Beschluss vom 7. August 2006 - 6 W 92/06). Ob einem Gebrauchstext der vorliegenden Art eine persönliche schöpferische Leistung des Verfassers zu Grunde liegt, die seinen durch Art. 14 GG garantierten Schutz als geistiges Eigentum rechtfertigt, ist immer eine Frage des Einzelfalls (vergleiche OLG Köln, Beschluss vom 27. März 2013 – 6 W 19/13). Je länger ein Text ist, desto größer sind die Gestaltungsmöglichkeiten, so dass umso eher eine hinreichende eigenschöpferische Prägung erkannt werden kann (vergleiche OLG Köln, Beschluss vom 23. Mai 2012 - 6 W 112/12). Zwar kann die Anwendung von Fachterminologie oder eines bestimmten Aufbaus bei Sprachwerken nicht Ausdruck von Individualität sein, wenn eine bestimmte Ausdrucksweise oder ein bestimmter Aufbau durch Zweckmäßigkeit oder Üblichkeit vorgegeben sind (vergleiche BGH, Urteil vom 21. November 1980 – I ZR 106/78 – Staatsexamensarbeit), können aber umgekehrt die Anforderungen an Individualität und Gestaltungshöhe niedriger anzusetzen sein, wenn der Spielraum für eine individuelle Gestaltung sehr engen und individuelles

Schaffen deshalb besonders schwierig ist (vergleiche etwa BGH, Urteil vom 27. Februar 1981 – I ZR 20/79 – Fragensammlung; Urteil vom 21 für November 1991 – I ZR 190/89 – Leitsätze).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist im vorliegenden Fall bei dem streitgegenständlichen Text davon auszugehen, dass zumindest die untere Grenze der erforderlichen Schöpfungshöhe erreicht ist. Zwar sind eine Reihe der im streitgegenständlichen Text verwendeten Fachbegriffe ebenso vorgegeben wie die zu verarbeitenden Materialien und die dafür bereitgehaltenen Maschinen. Im Aufbau und in der Reihenfolge der Beschreibung der und ihres Anwendungsbereichs ist jedoch nicht erkennbar, dass dies zwingend so zu geschehen hat und bei vergleichbaren Komponenten bzw. Verfahren üblicherweise so formuliert wird bzw. formuliert werden muss. Im Gegenteil sind abweichende Formulierungen und eine andere Reihenfolge in der Darstellung des mitgeteilten Inhalts leicht vorstellbar. Damit ist der streitgegenständliche Text trotz eines möglicherweise nur geringen Schutzumfang jedenfalls gegen die praktisch identische Übernahme geschützt, wie sie die Beklagte vorgenommen hat. Insbesondere hat die Beklagte nicht dargetan, dass der Text keine eigene Schöpfung des Geschäftsführers der Klägerin wäre sondern seinerseits aus fremden oder allgemein zugänglichen Quellen übernommen worden ist (vergleiche dazu OLG Köln, Urteil vom 27. Februar 2009 – 6 U 193/08).

d) Die Beklagte hat durch die Vervielfältigung und das öffentliche Zugänglichmachen des Fotos sowie der Texte die Rechtsposition der Klägerin verletzt, indem sie das Foto unverändert und die jetzt noch streitgegenständlichen Texte der Klägerin – bis auf marginale Abweichungen – identisch übernommen hat.

Insbesondere standen der Beklagten keine eigenen Rechte an dem Lichtbild und den Texten zu. Dabei kann offen bleiben, ob es im Rahmen der Zusammenarbeit der Parteien zu der von der Beklagten behaupteten Übertragung von Nutzungsrechten durch den Geschäftsführer der Klägerin auf die Beklagte gekommen ist. Denn jedenfalls mit der Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien im Dezember 2012 wären diese Nutzungsrechte – eine Übertragung unterstellt – an den Geschäftsführer der Klägerin zurückgefallen, so dass die Beklagte danach und damit auch am 25. September 2013 zur Nutzung nicht berechtigt war. Denn im Urheberrecht herrscht weitgehend Einigkeit und entspricht es der Rechtsprechung des BGH (vergleiche BGH, Urteil vom 19. Juli 2012 – I ZR 70/10 – M2Trade), dass im Verhältnis zwischen

dem Urheber (Lizenzgeber) und Verwerter (Lizenznehmer) mit dem Wegfall des Lizenzvertrages auch das eingeräumte Nutzungsrecht ipso jure an den Urheber zurückfällt, also ohne dass es einer gesonderten Rückübertragung bedürfte. Nachdem mithin die Zusammenarbeit der Parteien bzw. den Geschäftsführer der Klägerin und der Beklagten beendet wurde, endete mithin auch eine etwaige Lizenzierung des Fotos und der Texte. Denn dass die Nutzungsrechte unabhängig von dem Fortbestand der Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftsführer der Klägerin und der Beklagten weitergelten sollte, ist auch auf der Grundlage des Vortrages der Beklagten nicht zu erkennen. Dies beginnt damit, dass die Zusammenarbeit des Geschäftsführers der Kläger und seines damaligen Unternehmens mit der Beklagten nach dem "Dienstleistungsvertrag" dergestalt vereinbart war, dass der Geschäftsführer der Klägerin mit seiner damaligen Firma die Kunden akquirierte und die Beklagte die so geworbenen Aufträge ausführte. Für Werbezwecke verwies sie regelmäßig auf die Internetseite des Geschäftsführers der Klägerin mit seinem damaligen Unternehmen. Eigene Rechte für Werbematerialien waren somit nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass in dem Darlehensvertrag zwar Sicherheiten vereinbart worden sind und insbesondere sicherungshalber die Übertragung der Marke erfolgt ist, jedoch unstreitig keine urheberrechtlichen Nutzungsrechte übertragen worden sind. So erklärt sich auch, dass in den von der Beklagten angeführten Verhandlungen der Parteien bzw. des Geschäftsführers der Klägerin und der Beklagten die Übertragung der Nutzungsrechte immer Teil dieser Verhandlungen und der Zusammenarbeit war. Sowohl im Mai 2010 als auch im August 2012 war Kern der Gespräche stets, wie die Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer der Klägerin und der Beklagten gestaltet werden konnte. Im Rahmen dessen war dann als ein (kleiner) Teil der Zusammenarbeit angedacht, dass Nutzungsrechte an den Werbematerialien einschließlich des streitgegenständlichen Lichtbildes und der streitgegenständlichen Texte von dem Geschäftsführer der Klägerin auf die Beklagte übertragen wurden. Insofern kann der Vortrag der Beklagten unterstellt werden, dass entsprechende Nutzungsrechte durch den Geschäftsführer der Klägerin auf die Beklagte übertragen sind. Für den Fall der Beendigung der Zusammenarbeit ergibt sich damit jedoch aus dem das Urhebervertragsrecht beherrschenden Übertragungszweckgedanken, dass der Urheber im Zweifel Rechte nur in dem Umfang einräumt, der für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist (vergleiche dazu auch BGH Urteil vom 19. Juli 2012 - I ZR 70/10 - M2Trade). Erforderlich war eine Übertragung von Nutzungsrechten an den Werbemitteln nur so lange, wie die Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftsführer der Klägerin und der Beklagten währte.

- Anhaltspunkte dafür, warum der Geschäftsführer der Klägerin im Rahmen der damaligen Zusammenarbeit der Beklagten zeitlich auch über ein etwaiges Ende der Zusammenarbeit hinausgehende Nutzungsrechte hätte einräumen sollen, ergeben sich aus dem Vortrag der Beklagten nicht und sind auch sonst nicht ersichtlich.
- e) Keine Bedenken bestehen schließlich im Hinblick darauf, dass die Klägerin den Unterlassungsantrag im nachgelassenen Schriftsatz vom 31. März 2014 hinsichtlich der Texte sprachlich dahin korrigiert hat, dass sie die Texte mit den von der Beklagten vorgenommenen geringfügigen Abweichungen in den Antrag aufgenommen hat. Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Klarstellung, dass wie von Anfang an beabsichtigt die konkrete Verletzungsform Gegenstand des Unterlassungsbegehrens ist; dies hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung angekündigt und dem ist die Beklagte weder in der mündlichen Verhandlung noch in ihrer Stellungnahme vom 30. April 2014 entgegengetreten.
- 2. Der Klägerin steht dem Grunde nach ein aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) folgender unselbständiger Anspruch gegen die Beklagte auf Auskunft und Rechnungslegung zu, wie er gewohnheitsrechtlich anerkannt ist, falls ein Verletzter in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang eines Anspruchs auf Schadensersatz im Ungewissen ist und sich die zu seiner Durchsetzung notwendigen Auskünfte nicht auf zumutbare Weise selbst beschaffen kann, während der Verletzer sie unschwer erteilen kann, ohne unbillig belastet zu werden (st. Rspr.: BGH, GRUR 2008, 227 [232 f.] Monumenta Germaniae Historia; GRUR 2010, 623 = WRP 2010, 927 [Rn. 43] Restwertbörse; Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl., § 97 Rn. 78 m.w.N.).

So liegt es im vorliegenden Fall. Dem Grunde nach stehen der Klägerin Schadensersatzansprüche zu, deren Umfang sie jedoch nicht selbst beurteilen kann, weil sie dazu der Angaben aus der Sphäre der Beklagten bedarf.

Eine endgültige Entscheidung über die Schadensersatzforderung der Klägerin war noch nicht zutreffen. Soweit im Protokoll vom 13. März 2014 – missverständlich – aufgenommen worden ist, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin auch den Schadensersatzantrag bereits gestellt hat, trifft dies offenkundig nicht zu, da dieser Antrag im Sinne einer Stufenklage gemäß § 254 ZPO gestellt ist und ausdrücklich die

in der vorangehenden Stufe zu erteilende Auskunft voraussetzt, um die Höhe des Schadensersatzes zu bestimmen.

3. Die Klägerin hat gegen die Beklagte ferner Anspruch gemäß § 98 Abs. 1 UrhG auf Vernichtung der in ihrem Besitz befindlichen rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungsstücke sowohl des Lichtbildes als auch der streitgegenständlichen Texte. Denn gemäß § 98 Abs. 1 UrhG kann Vernichtung verlangen, wessen Urheberrecht oder wessen anderes nach dem Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt worden ist, ohne dass es auf ein Verschulden ankäme. Die Beklagte hat die Klägerin in ihren nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Nutzungsrechten sowohl hinsichtlich des Lichtbildes als auch hinsichtlich der Texte verletzt, ohne das sie zu einer Vervielfältigung oder öffentlichen Zugänglichmachung berechtigt gewesen wäre. Die Herstellung der Vervielfältigungsstücke war daher rechtswidrig. Insbesondere liegt eine Vervielfältigung auch bereits im Speichern auf der Festplatte oder auch im bloßen Arbeitsspeicher eines Computers ebenso vor wie im Speichern auf der Homepage und Herunterladen aus dem Internet (vergleiche dazu etwa Schulze in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 4. Auflage, § 16 Rn. 7 mit weiteren Nachweisen).

Die Klägerin kann somit die Unbrauchbarmachung der Vervielfältigungsstücke verlangen (vergleiche dazu Dreier in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 4. Auflage, § 98 Rn. 14).

Daran ändert auch nichts, dass die Klägerin nicht die Vernichtung durch einen Gerichtsvollzieher beantragt hat, wie regelmäßig die Vernichtung erfolgt (vergleiche dazu Dreier in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 4. Auflage, § 98 Rn. 15 mit weiteren Nachweisen). Die Klägerin war vielmehr grundsätzlich frei, auch die Vernichtung durch die Beklagte – wie im vorliegenden Fall – zu verlangen, da der Gesetzgeber in § 98 Abs. 1 UrhG nur die Frage des "ob" und nicht auch die Frage des "wie" der Vernichtung geregelt hat (vergleiche dazu BGH, Urteil vom 28. November 2002 – I ZR 168/00 – P-Vermerk, mit weiteren Nachweisen). Da die Klägerin vorliegend nicht das Tätigwerden des Gerichtsvollziehers bei der Beklagten selbst beantragt hat, hat sie das mildere Mittel gewählt, so dass auch die Verhältnismäßigkeit (§ 98 Abs. 4 UrhG) gewahrt ist.

4. Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten gemäß § 97a Abs. 1 UrhG a.F.. In Höhe von 805,20 EUR. Die Abmahnung war berechtigt, wie sich aus den vorstehenden Darlegungen zur Rechtsverletzung ergibt. Der Höhe nach ist der Streitwert allein für den Berechtigten Unterlassungsanspruch mit 12.000,00 EUR angemessen, und zwar für das Lichtbild 6000,00 EUR und für den Text ebenfalls in Höhe von 6000,00 EUR. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Dr. Koepsel

Hübeler-Brakat

Dr. Lerach